

Soziales Unternehmertum fördern – Chancen und Risiken



VON MARIA LOHEIDE

Maria Loheide ist Vorstand Sozialpolitik des Diakonischen Werkes der EKD e. V.
www.diakonie.de

Von den Überlegungen der Europäischen Kommission zur Förderung sozialen Unternehmertums können auch die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege profitieren. Die geplanten Maßnahmen bedeuten Chancen, bergen jedoch auch Risiken in sich. Insgesamt wird es um einen Spagat zwischen privater und öffentlicher Finanzierung sozialer Dienstleistungen gehen. Dabei darf nicht aus dem Blickfeld geraten, dass soziale Dienstleistungen stets Aufgabe des Sozialstaates bleiben, die im Rahmen des öffentlichen Sicherstellungsauftrags vorgehalten werden müssen.

Im Oktober 2011 hat das Bundesfamilienministerium zusammen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Programm zur Finanzierung von Sozialunternehmen vorgestellt. Das Programm läuft seit dem 1. Januar 2012 und richtet sich an Unternehmen, die mit einem innovativen Geschäftsmodell ein gesellschaftliches Problem lösen wollen und dabei ausdrücklich auch das Gemeinwohl im Blick haben. Die Förderung von Sozialunternehmen und sozialen Innovationen ist ein Schwerpunkt der nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung.

Initiativen in der Europäischen Union

Diese Initiative der Bundesregierung fügt sich in die derzeitige Diskussion zum sozialen Unternehmertum auf der Ebene der Europäischen Union (EU) ein. Hier hat sich in der EU-Kommission – besonders die »Generaldirektion Binnenmarkt« – dieses Themas angenommen. In einer Mitteilung vom 25. Oktober 2011 wurde unter dem Titel »Initiative für soziales Unternehmertum. Schaffung eines ›Ökosystems‹ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und sozialen Innovation« erläutert, was unter Sozialunternehmen verstanden wird. Es sind Unternehmen,

für die das soziale oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert, deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen,

- deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln. Sie basieren auf Prinzipien der Mitbestimmung oder der Mitarbeitendenbeteiligung und sind auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet.

Zur Förderung dieser Unternehmen plant die EU-Kommission u. a. folgende Maßnahmen:

- die Bereitstellung von 90 Millionen Euro für Sozialunternehmen im

- Rahmen des Programms der Europäischen Union »für sozialen Wandel und soziale Innovation«,
- die Einführung eines Investitions schwerpunktes »Sozialunternehmen« in den Verordnungen zu den Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ab 2014,
 - die Entwicklung von Instrumenten, um das Wissen und die Bekanntheit sozialen Unternehmertums zu erhöhen und Führungskompetenzen, die Professionalisierung und die Vernetzung der Sozialunternehmerinnen und Sozialunternehmer zu stärken,
 - eine Verbesserung des rechtlichen Umfeldes durch die Entwicklung geeigneter Rechtsformen für soziale Unternehmen, die Reform der Vergabevorschriften und die Vereinfachung der Anwendung des EU-Beihilferechts,
 - den Vorschlag einer Verordnung über einen Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum.

Die Verbesserung des rechtlichen Umfeldes für Sozialunternehmen hat die EU-Kommission mit ihrer Rechtsetzung im Beihilferecht im vergangenen Jahr und ihren Vorschlägen zur Modernisierung des öffentlichen Auftragswesens bereits in Angriff genommen. Auch im Hinblick auf die europäischen Strukturfonds und das »Programm für Wandel und Innovation« hat sie entsprechende Vorschläge gemacht.

Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum

In ihrem Vorschlag einer Verordnung über einen Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum vom 7. Dezember 2011 stellt die Kommission fest, dass neben öffentlichen Mitteln private Investitionen über Fonds, die in soziales Unternehmertum investieren, von großer Bedeutung sind. Solche Sozialinvestitionsfonds seien jedoch selten und meistens nicht groß genug. Die Anleger auf der einen Seite hätten es schwer, solche Fonds zu finden, denn die Informationen, die über diese Fonds und ihre Anlagetätigkeit existierten, seien häufig schwer vergleichbar und nutzbar. Auf der anderen Seite sei es für die Sozialinvestmentsfonds schwer, sich von anderen Fonds abzuheben.

Ziel der Verordnung ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der auf die Bedürfnisse von Sozialunternehmen, der Anleger, die diese finanzieren wollen, und der darauf spezialisierten Investmentfonds zugeschnitten ist.

Der vorgeschlagene »Europäische Fonds für soziales Unternehmertum« soll ein »Gütesiegel« sein, bei dem die Kapitalanleger sicher sein können, dass der Hauptteil ihrer Investitionen in Sozialunternehmen fließt.

Durch eine EU-weite einheitliche Bezeichnung sollen diese Fonds leichter erkannt werden. Die vorgesehenen Vorschriften enthalten Informationspflichten gegenüber den Anlegern. Es muss darüber informiert werden, wie die Fonds ihre Wirkung überwachen und wie sie darüber berichten.

Bedeutung für die Freie Wohlfahrtspflege und Risiken für die Nutzer

Nach der Beschreibung der Europäischen Kommission sind Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland Sozialunternehmen. Sie sollen von den geplanten Maßnahmen profitieren. Die besonderen Belange gemeinnütziger Unternehmen stehen allerdings nicht im Fokus der Initiative für soziales Unternehmertum.

Eines muss klar sein: Privates Kapital kann und darf die öffentliche Finanzierung sozialer Dienstleistungen nicht ersetzen!

Die Absicht, privates Geld für soziale Zwecke nutzbar zu machen ist richtig und wichtig. Soziale Dienstleistungen sind und bleiben allerdings immer Aufgabe des Sozialstaates und müssen im Rahmen des Sicherstellungsauftrages vorgehalten werden. Soziale Dienstleistungen dürfen nicht, beispielsweise aus Gründen knapper Kassen der öffentlichen Hand, allein den Spielregeln des Marktes unterworfen werden.

Private Kapitalanleger, die in einen Fonds für soziales Unternehmertum investieren, verfolgen soziale Ziele. Auf dem Markt werden sich diese Fonds jedoch nur behaupten können, wenn die Renditen einschließlich der Ausschüttung an die Anleger nicht hinter den durchschnittlichen Renditen anderer Fonds zurückbleiben. Bei gemeinnützigen Unternehmen kann beispielsweise aufgrund von Tarifbindungen im Ge-

gensatz zu gewerblichen Sozialunternehmen nicht von Renditen ausgegangen werden. Ausschüttungen an Kapitalanleger durch gemeinnützige Unternehmen sind, wenn überhaupt, nur sehr bedingt möglich.

Es stellt sich daher die Frage, inwiefern gemeinnützige Unternehmen tatsächlich von einer Finanzierung durch Fonds profitieren können.

Eine größere Öffnung des Sektors der sozialen Dienstleistungen für die Anlage privaten Kapitals könnte die Dienstleistungen nicht unerheblich verändern. Bisher stehen bei gemeinnützigen Unternehmen immer die Bedarfe der Nutzer im Vordergrund. Wenn gleichzeitig die Bedürfnisse privater Investoren berücksichtigt werden müssen, die gerade in der Wirtschaftskrise auf der Suche nach sicheren und dennoch renditeträchtigen Anlagemöglichkeiten sind, könnten äußerst negative Effekte entstehen. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, weniger Zeit für Beziehungsarbeit und Einschnitte in die Qualität der Dienstleistungen sind nicht auszuschließen. Diese Entwicklung muss sorgfältig beobachtet und begleitet werden.

Resümee

Europäische Vorgaben zur Finanzierung sozialer Projekte durch privates Kapital könnten zur Folge haben, dass im Sinne einer europaweiten Vergleichbarkeit von Ergebnissen und Wirkungen sozialer Dienste einheitliche Anforderungen an die Transparenz vorgegeben werden. Die Kehrseite der Medaille »Vergleichbarkeit« zugunsten der Anlagetransparenz könnte sein, dass soziale Leistungen vereinheitlicht werden. Gleicher gilt beispielsweise für die Überlegung, eine öffentliche Kennzeichnungs- und Zertifizierungsdatenbank für europäische Sozialunternehmen zu schaffen, damit diese stärker wahrgenommen und besser verglichen werden können. Eine Harmonisierung von Sozialleistungen besonders im Hinblick auf Qualität und Niveau wäre nicht nur ein Kompetenzverstoß, sondern auch ein Verstoß gegen das Motto der Europäischen Union »in Vielfalt geeint«. ■